



Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.

Wolfsburg/ Hannover 05.10. 2023

leitet Eilantrag/ Klage gegen die Ausnahme Genehmigung, zur Tötung des Rüden GW 950 m, Rudel Burgdorf, LK Hannover am Verwaltungsgericht (VG) Hannover ein.

Der Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. hat heute (05.10. 2023) eine Klage sowie einen Eilantrag gegen die Genehmigung des MU Niedersachsen eingereicht, mit der die ungerechtfertigte Tötung eines Wolfrüden sowie weiteren Individuen des Rudels Burgdorf im Landkreisen Hannover zulässig wird. Der Eilantrag wird verhindern, dass von der unbegründet zugelassenen Ausnahme Genehmigung weiterhin Gebrauch gemacht wird. In der Region Burgdorf kam es zuletzt zu Übergriffen vornehmlich auf Nutztiere von Hobby Haltern. Die Nutztiere wurden dabei vor Ort weder ausreichend noch wolfsabweisend geschützt. Das **Bundesamtes für Naturschutz (BfN)** weist, um Wolfsangriffe abzuwenden dabei auf folgendes hin: das Unter- oder Überwinden des sog. Mindestschutzes (90 cm Zaunhöhe ist lediglich hüte sichernder Grundschutz) kann nicht als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen herangezogen werden. Ebenso wenig können Risse von Rindern und Pferden für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung herangezogen werden, da die seit Jahren vom MU vertretene Behauptung, Rinder und Pferde seien zum Selbstschutz befähigt, jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4) verbietet zudem die Tötungen Welpen führender, adulter Elterntiere solange sich die juvenilen Tiere nicht selbstständig ernähren können. Die unabhängige Selbstversorgung tritt dabei frühestens in einem Alter von 10 bis 12 Monaten ein.

Nutztiere in und um Burgdorf weiterhin vor Wolfsangriffen nicht geschützt!

In Niedersachsen, so auch In der Region Burgdorf, waren bei Nutztier Rissen diese zu über 80 Prozent nicht ausreichend bis mangelhaft geschützt.

Nutztier Schäden in Wolfsterritorien treten in erster Linie dort auf, wo selbst nach 17 Jahren der Wolfsrückkehr nach Niedersachsen, weiterhin fahrlässig keine wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen, hier besonders in der Hobby Haltung erfolgen. Übergeordnet geltendes EU- Naturschutzrecht (FFH) verlangt zudem eine eindeutige Identifikation des zu entnehmenden Schadwolfes. Eine visuelle Individualisierung des GW950m liegt jedoch nicht vor. Im Abschussgebiet wird daher seitens der zuständigen Behörden entgegen geltendem Recht, „Wolf frei“ der Abschuss auf alle Rudel Individuen ausgegeben auch auf gebietsfremde Durchzügler. In der Vergangenheit wurden in ähnlichen Fällen bei sog. „Fehlabschüssen“ 6 unbedarfte Wolfswelpen illegal getötet.

Der staatl. anerk. Natur -und Artenschutz Verband, Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. fordert die zuständigen Behörden hiermit dazu auf die unbegründete und rechtlose Abschussverfügung gegen den Rüden GW 950m/ das Rudel Burgdorf, unverzüglich aufzuheben!

Freundeskreis freilebender Wölfe e.V.

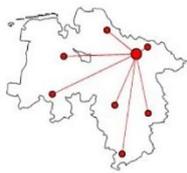
Ralf Hentschel 1.Vorsitzender

ralf.hentschel@freundeskreis-wolf.de

Ansprechpartner:

Hendrik Spiess, Pressesprecher/ Schriftführung

hendrik.spiess@freundeskreis-wolf.de



Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Hannover
Postfach 6122, 30061 Hannover
Aktenzeichen: **9 B 4939/23**



**Verwaltungsgericht
Hannover**

9. Kammer
Die Vorsitzende

als elektronisches Dokument

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

9 B 4939/23

Ihr Zeichen
N 2747

Durchwahl
0511 89750-402

Datum
04.10.2023

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

in der Verwaltungsrechtssache

Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. ./ Region Hannover

wegen: Anfechtung einer Entnahmegenehmigung - Drittanfechtung

ist Ihre Antragsschrift vom 04.10.2023 hier am 04.10.2023 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie

- das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben,
- jede Änderung der ladungsfähigen Anschrift umgehend dem Gericht mitzuteilen.

Auf die anliegenden Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

[REDACTED]
Justizsekretärin

Hinweise zur Barrierefreiheit für blinde, seh-, hör- oder sprachbehinderte Personen erhalten Sie über das Landesjustizportal unter „Bürgerservice - Barrierefreiheit“: <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/barrierefreiheit/>

Dienstgebäude
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag-Freitag 9-12 Uhr

Telefon
0511 89750-0
Telefax
05141 5937-31100

Öffentliche Verkehrsmittel
nahe gelegene Haltestellen
- Hauptbahnhof
- Königstraße
- Raschplatz/ZOB

Bankverbindung: Nord/LB Hannover
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0249 61, SWIFT/BIC: NOLADE2H
EGVP: safe-sp1-1378734007182-014325587
De-Mail: vg-hannover@egvp.de-mail.de
Internet: www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de